Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/575

18. 03. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
– Drucksache 14/342 Nr. 1.8 –

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
EuB-EP 455

A. Problem

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1998 den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments angenommen. Grundlage des Entwurfs sind Artikel 2 Nr. 38 Buchstabe b und Artikel 6 Nr. 65 Buchstabe d des Vertrags von Amsterdam (Artikel 190 Abs. 5 EGV der konsolidierten Fassung). Nach dieser Regelung bedarf das Statut der Zustimmung des Rates, der einstimmig beschließt.

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat den Entwurf mit Schreiben vom 9. Dezember 1998 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt. Mit einem weiteren Schreiben vom 15. Januar 1999 hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Entwurf auch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt und dazu ausgeführt, alle Bemerkungen bzw. Empfehlungen, die die Parlamente der Mitgliedstaaten hierzu abzugeben wünschten, wären von großem Nutzen.

Ziel des Europäischen Parlaments ist es, daß das Statut unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam, auf jeden Fall aber vor Beginn der nächsten Wahlperiode, förmlich angenommen wird und in Kraft tritt.

B. Lösung

Nach Kenntnisnahme der Vorlagen Abgabe einer Stellungnahme an das Europäische Parlament gemäß der anliegenden Empfehlung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Deutsche Bundestag enthält sich einer Stellungnahme zu dem vorgesehenen Regelungswerk des Europäischen Parlaments.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag ersucht seinen Präsidenten, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht des Europäischen Parlaments, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder in einem eigenen Statut losgelöst von nationalen Regelungen festzulegen. Er befürwortet insbesondere die beabsichtigte Gleichbehandlung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch eine einheitliche Ausgestaltung ihrer Rechte und Pflichten. Zusammen mit den Bestrebungen zur Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ist das Statut für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der europäischen Integration und ihrer demokratischen Legitimation.

Bonn, den 18. März 1999

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm	**Anni Brandt-Elsweier**	**Joachim Hörster**
Vorsitzende	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier und Joachim Hörster

Die Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Anlage) wurde gemäß § 93 GO-BT dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) federführend und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend überwiesen. In seiner Stellungnahme vom 24. Februar 1999 hat der Rechtsausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, die Entschließung zur Kenntnis zu nehmen. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner Stellungnahme vom 10. März 1999 mit den Stimmen aller im Ausschuß vertretenen Fraktionen ebenfalls empfohlen, die Entschließung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission des Ältestenrats für die Rechtsstellung der Abgeordneten hat sich in ihrer Sitzung am 28. Januar 1999 gleichfalls mit der Vorlage befaßt. Ihr Vorsitzender hat dem 1. Ausschuß mitgeteilt, die Rechtsstellungskommission begrüße die Entschließung des Europäischen Parlaments, für seine Mitglieder ein einheitliches Statut losgelöst von nationalen Regelungen zu schaffen und empfehle eine befürwortende Stellungnahme des Deutschen Bundestages.

Der 1. Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 28. Januar, 25. Februar, 4. und 18. März 1999 mit dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments befaßt. In der Sitzung am 25. Februar 1999 durfte er den zuständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments, Abg. Willi Rothley, begrüßen und mit ihm den Entwurf erörtern. Abg. Rothley hat dem 1. Ausschuß sowohl die generelle Zielsetzung des Statuts als auch Einzelheiten der darin vorgesehenen Regelungen erläutert. Er hat insbesondere darum gebeten, daß der Deutsche Bundestag das Vorhaben unterstützen möge, damit in Kürze eine einheitliche Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Europäischen Parlaments erfolgen könne. Nach der derzeit geltenden Rechtslage werde die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments noch von den einzelnen Mitgliedstaaten geregelt, was zur Folge habe, daß sie unterschiedliche Diäten zwischen Beträgen von rund 2 800 Euro (für die spanischen Mitglieder des Europäischen Parlaments) und rund 9 600 Euro (für die italienischen Mitglieder des Europäischen Parlaments) erhielten.

Der 1. Ausschuß sah sich durch die Ausführungen des Abg. Rothley in seiner Auffassung bekräftigt, daß die einheitliche Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Europäischen Parlaments ebenso wie die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Europäischen Union und ihrer demokratischen Legitimation darstellen würde. Er begrüßt deshalb nachdrücklich die Absicht des Europäischen Parlaments, ein einheitliches Statut für seine Mitglieder zu schaffen.

Bedenken des 1. Ausschusses gegen die in dem dem Deutschen Bundestag übermittelten Entwurf des Statuts noch enthaltenen Regelungen zu den Unvereinbarkeiten, zur Immunität und zur Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wurden durch die Ausführungen des Abg. Rothley ausgeräumt. Dieser hat erklärt, diese Bestimmungen würden im weiteren Verlauf der Beratungen aller Voraussicht nach entfallen, da die betreffenden Themenbereiche an anderer Stelle außerhalb des Statuts geregelt werden müßten. Damit erübrigt sich an dieser Stelle auch eine nähere Auseinandersetzung des 1. Ausschusses mit diesen Bestimmungen.

Mit Abg. Rothley wurde auch die in Artikel 17 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung erörtert, nach der die Abgeordneten des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt werden, im Hinblick auf die Tätigkeiten, die sie dort in Wahrnehmung des Mandats entfalten, den nationalen Abgeordneten gleichgestellt werden sollen. Abg. Rothley hat dem 1. Ausschuß versichert, diese Bestimmung wolle ausschließlich die Aufrechterhaltung von Leistungen gewährleisten, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bereits nach geltender Rechtslage neben der Abgeordnetenentschädigung zuständen. Nach deutschem Recht sind dies die Ansprüche aus den §§ 10 und 10 a des Europaabgeordnetengesetzes. Sie betreffen in erster Linie die Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die Mitbenutzung eines Büroraums am Sitz des Deutschen Bundestages. Der 1. Ausschuß kann jedoch auch nach dieser Klarstellung die vorgesehene Bestimmung in Artikel 17 Nr. 3 des Entwurfs nicht unterstützen. In Übereinstimmung mit der Rechtsstellungskommission ist er vielmehr der Auffassung, daß ein einheitliches Statut für die Mitglieder des Europäischen Parlaments *losgelöst* von nationalen Regelungen bestehen sollte. Eine auf europäischer Ebene festgelegte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihren jeweiligen Europaabgeordneten zusätzliche Leistungen nach nationalem Recht zu gewähren, widerspricht dem Gedanken einer einheitlichen Rechtsstellung aller Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Bonn, den 18. März 1999

Anni Brandt-Elsweier	**Joachim Hörster**
Berichterstatterin	Berichterstatter

Anlage

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1998-1999

AUSZUG

AUS DEM PROTOKOLL

DER SITZUNG VOM

3. DEZEMBER 1998

VORSITZ : José María GIL-ROBLES, Präsident

Abgeordnetenstatut

A4-0426/98

Entschließung zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam, insbesondere dessen Artikel 2 Nummer 38 Buchstabe b und Artikel 6 Nummer 65 Buchstabe d (Artikel 190 Absatz 5 der konsolidierten Fassung),

– unter Hinweis auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluß des Rates vom 20. September 1976, insbesondere dessen Artikel 1 bis 6,

– unter Hinweis auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere dessen Artikel 8, 9 und 10,

– gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A4-0426/98),

A. in der Erwägung, daß im Statut für die Abgeordneten nach Artikel 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist,

B. in der Erwägung, daß die nach dem Vertrag von Amsterdam zur Mitwirkung an der Beschlußfassung über das Statut und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben der europäischen Abgeordneten aufgerufenen Organe unbeschadet der vorstehenden Ausführungen die vorbereitenden und ergänzenden Maßnahmen vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam verabschieden können und müssen,

C. in der Erwägung, daß damit das Europäische Parlament erstmals in seiner Geschichte die Möglichkeit erhält, selbst ein einheitliches Statut für die Abgeordneten zu verabschieden,

D. in der Erwägung, daß dieses Statut in Kraft treten sollte, sobald die Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam eine Rechtsgrundlage für seine Verabschiedung schafft,

E. in der Erwägung, daß die mit dem neuen Vertrag von Amsterdam einhergehende Transparenz alle europäischen Institutionen zur größtmöglichen Öffentlichkeit ihrer Beschlußfassungsprozesse verpflichtet und diese Verpflichtung insbesondere für das Europäische Parlament gilt, wenn die debattierten Fragen die Rechte und Verpflichtungen seiner Mitglieder betreffen,

1. unterbreitet hiermit den beigefügten Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments;

2. erklärt hierzu, daß es vor der Festlegung der Abgeordnetenentschädigung für die Wahrnehmung des Mandats, die während der auf die Annahme des Statuts der Abgeordneten des Europäischen Parlaments folgenden Wahlperiode vorgesehen ist, eine Studie von externen und unabhängigen Experten erstellen läßt, die die Tätigkeiten eines/einer Abgeordneten des Europäischen Parlaments nach objektiven Kriterien bewertet;

3. erklärt weiterhin, daß es während der auf die Annahme des Statuts der Abgeordneten des Europäischen Parlaments folgenden Wahlperiode eine Entscheidung darüber beabsichtigt, ob und nach welchen Grundsätzen Bezüge auf Grund eines öffentlichen Amtes auf die Abgeordnetenentschädigung eines/einer Abgeordneten des Europäischen Parlaments anzurechnen sind;

4. ersucht die Kommission um ihre Stellungnahme;

5. beauftragt seinen Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses und den Berichterstatter sowie drei von der Konferenz der Präsidenten benannte Vertreter der Fraktionen, die erforderlichen Kontakte zum Rat aufzunehmen, um dessen einstimmige Zustimmung zu erhalten, und wünscht, daß auf der Tagung des Europäischen Rats in Wien am 11. und 12. Dezember 1998 ein erster Austausch stattfindet;

6. beauftragt seinen Präsidenten, den Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und den Berichterstatter, dem zuständigen Ausschuß regelmäßig über die Ergebnisse der Gespräche zu berichten;

7. fordert das Präsidium auf, gemäß Anhang 1 dieser Entschließung eine Regelung zur Erstattung der nachweislich verauslagten Kosten für Reisen, die in Wahrnehmung des Mandats ausgeführt werden, zu verabschieden.

   Das Präsidium wird den betreffenden Beschluß unter Berücksichtigung des Statuts treffen.

   Die geltende Regelung für die Erstattung sonstiger Ausgaben (allgemeine Kostenvergütung, Tagegeld und Zulage für persönliche Mitarbeiter) ist in Anhang 2 zu dieser Entschließung enthalten.

8. beauftragt den Generalsekretär, nach der Annahme dieses Beschlusses alle Bestimmungen, die das Statut der Abgeordneten betreffen, in einer konsolidierten Fassung zu veröffentlichen;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Anhang 1 gemäß Ziffer 7 der Entschließung

1. Die Abgeordneten haben Anspruch auf Erstattung der nachweislich verauslagten Kosten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Mandats ausführen.

2. Die Erstattung erfolgt höchstens bis zum Preis
   – eines Tickets in der Business-Klasse bei Flugreisen,
   – einer Fahrkarte 1. Klasse bei Reisen mit der Bahn.

3. Bei Reisen im eigenen Kraftfahrzeug kann eine Kilometerpauschale erstattet werden.

4. Zu den Reisen zählt auch die Fahrt vom Wohnsitz zum Flughafen oder Bahnhof.

5. Dieser Anspruch besteht für
   - Reisen zu den offiziellen Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Organe,
   - Reisen, die von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Organ genehmigt worden sind,
   - alle anderen Reisen in Wahrnehmung des Mandats bis zu einem Höchstbetrag von 3000 Euro im Jahr.

Anhang 2 gemäß Ziffer 7 der Entschließung

Artikel 1

Als pauschale Erstattung der mit der Ausübung des Mandats verbundenen Kosten erhalten die Abgeordneten eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 3262 Euro,

Artikel 2

Die Abgeordneten erhalten ein Tagegeld in Höhe von 231 Euro pro Tag, an dem das Mandat durch die Teilnahme an offiziellen Sitzungen des Europäischen Parlaments ausgeübt wird.

Artikel 3

Das Europäische Parlament kann die in Artikel 1 und 2 aufgeführten Beträge an die allgemeine Preisentwicklung anpassen.

Artikel 4

Der Präsident des Europäischen Parlaments verfügt über einen Fonds für Repräsentationszwecke. Die Verwendung dieses Fonds unterliegt der Haushaltskontrolle.

Das nach der Geschäftsordnung zuständige Organ kann analoge Bestimmungen für die Ausschuß- oder Delegationsvorsitzenden erlassen.

Artikel 5

1. Die Zulage für persönliche Mitarbeiter beträgt monatlich 9596 Euro.

2. Die Zulage für persönliche Mitarbeiter wird jährlich prozentual auf der Grundlage eines durchschnittlichen Inflationsindexes in der Europäischen Union erhöht.

3. Das Europäische Parlament überweist das Gehalt und die Beiträge direkt an die Mitarbeiter oder an einen Dritten, an die Sozialversicherungsträger, Finanzämter und Berufsgenossenschaften.

Entwurf eines Statuts

Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 190 Absatz 5 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der konsolidierten Fassung), Artikel 21 Absatz 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 108 Absatz 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– unter Hinweis auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluß des Rates vom 20. September 1976, insbesondere dessen Artikel 1 bis 6,

– unter Hinweis auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere dessen Artikel 8, 9 und 10,

– nach Stellungnahme der Kommission,

– nach Zustimmung des Rates,

A. in der Erwägung, daß die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den ihnen beigefügten Protokollen und Akten enthaltenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch Regelungen und allgemeine Bedingungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ergänzen sind, um der Verantwortung des Parlaments gerecht zu werden und die Gleichbehandlung der Abgeordneten zu gewährleisten; die Abgeordneten sollten in den Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt wurden, im Hinblick auf die Tätigkeiten, die sie dort in Wahrnehmung des Mandats entfalten, den nationalen Abgeordneten gleichgestellt werden;

B. in der Erwägung, daß nach den Verträgen die hierfür erforderlichen Beschlüsse vom Europäischen Parlament nach Anhörung der Kommission und nach einstimmig erteilter Zustimmung des Rates zu fassen sind; solche Beschlüsse sollten erst in der Wahlperiode Anwendung finden, die auf die Beschlußfassung folgt;

C. in der Erwägung, daß es erforderlich ist, die in den Verträgen gewährleistete freie Ausübung des Mandats zu sichern;

D. in der Erwägung, daß die Gleichbehandlung der Abgeordneten durch folgende Leistungen des Europäischen Parlaments sicherzustellen ist:
   - eine monatliche Abgeordnetenentschädigung für die Tätigkeit des Abgeordneten,
   - ein System der sozialen Sicherung, das einen Anspruch auf Altersversorgung für den Abgeordneten/die Abgeordnete und seine/ihre Hinterbliebenen umfaßt, und eine Vorsorge für Invalidität, Unfall, Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
   - die Erstattung von tatsächlich entstandenen Kosten,
   - die Unterstützung durch von dem/der Abgeordneten selbst ausgewählte Mitarbeiter und durch Beamte des Europäischen Parlaments,

– die Bereitstellung von Büroräumen, Kommunikationseinrichtungen und Dienstfahrzeugen:

E. in der Erwägung, daß für die Dauer der ersten Wahlperiode, in der dieses Statut Anwendung findet, für die monatliche Abgeordnetenentschädigung eine Übergangsregelung einzuführen ist; der vorläufige Betrag der Abgeordnetenentschädigung ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Parlamenten der Mitgliedstaaten bewilligten Bezüge aller dem Europäischen Parlament angehörenden Abgeordneten;

F. in der Erwägung, daß die effektive Wahrnehmung des Mandats im Europäischen Parlament durch die Übernahme anderer parlamentarischer Mandate in Frage gestellt wird; Abgeordnetenentschädigungen für solche Mandate sind deshalb auf die Abgeordnetenentschädigung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments anzurechnen;

G. in der Erwägung, daß zur Wahrung erworbener Rechte geboten ist, daß die wiedergewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments für die Dauer der ersten Wahlperiode, in der diese Regelung Anwendung findet, sich dafür entscheiden können, ihre Abgeordnetenentschädigung nach den bis dahin geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu beziehen; vor Inkrafttreten dieses Beschlusses erworbene Rechte und Anwartschaften der Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten müssen erhalten bleiben;

beschließt:

Artikel 1

Das Statut legt die Rechte und Pflichten der Abgeordneten des Europäischen Parlaments fest.

Artikel 2

Die Vertreter der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Europäischen Parlament werden in allgemeinen unmittelbaren Wahlen gewählt.

Es können nur Bürger der Europäischen Union ins Europäische Parlament gewählt werden. Sie werden als *"Abgeordnete des Europäischen Parlaments"* bezeichnet.

Artikel 3

Unvereinbarkeiten

1. Gemeinschaftliche Regelung

Unbeschadet der in Artikel 6 des genannten Akts vom 20. September 1976 aufgeführten Unvereinbarkeiten ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar mit der Eigenschaft als

- Richter, Generalanwalt oder Kanzler des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
- Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank;
- Mitglied des Ausschusses der Regionen;
- Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses;
- Mitglied der Kommission;

- Mitglied des Rechnungshofs;
- Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums oder Bediensteter der Europäischen Investitionsbank;
- Mitglied des Parlaments eines Mitgliedstaats;
- Präsident der Exekutive einer lokalen oder regionalen Gebietskörperschaft, darunter auch Bürgermeister einer Stadt mit über 100.000 Einwohnern;
- Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats.

2. Nationale Regelung

Die aufgrund der nationalen Gesetzgebung bestehenden Unvereinbarkeiten werden dem Europäischen Parlament vom betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt. Hat ein Mitgliedstaat die Absicht, neue Unvereinbarkeiten zu beschließen, übermittelt er den Entwurf der entsprechenden Rechtsvorschriften dem Europäischen Parlament, das in einem angemessenen Zeitraum, der auf keinen Fall drei Monate überschreiten darf, seine Stellungnahme abgeben wird. Die von dem Mitgliedstaat festgelegten Unvereinbarkeiten entfalten ihre Rechtswirkung erst bei den unmittelbar folgenden Wahlen.

Teilen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Union dem Präsidenten des Europäischen Parlaments eine Ernennung in ein Amt mit, das mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist, teilt der Präsident dies dem Parlament mit und fordert den/die betreffende/n Abgeordnete/n auf, innerhalb einer Frist von einem Monat zu erklären, ob er/sie das Amt antreten will, das mit seinem/ihrem Mandat unvereinbar ist, oder ob er/sie weiterhin Abgeordnete des Europäischen Parlaments bleiben will. Erklärt der/die Abgeordnete, daß er/sie beabsichtigt, das Amt anzunehmen, wird das Parlament aufgefordert, das Freiwerden des Sitzes zu erklären. Der Präsident unterrichtet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates oder der Union über den Beschluß des/der betroffenen Abgeordneten und fordert die betreffenden Behörden auf, den Namen des/der Stellvertreter(s)/in mitzuteilen oder gegebenenfalls die Unvereinbarkeit zu beenden, indem sie den Verzicht des/der betreffenden Abgeordneten auf das fragliche Amt akzeptieren.

Artikel 4

Unabhängigkeit der Abgeordneten

1. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments stimmen einzeln ab. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

2. Vereinbarungen über die Niederlegung des Mandats vor Ablauf der Wahlperiode oder über die Art und Weise seiner Ausübung sind nichtig.

Artikel 5

Immunität

Das Europäische Parlament entscheidet über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität eines seiner Mitglieder nach Grundsätzen, die es auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses festlegt.

Artikel 6

Dauer des Mandats

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt, der mit der Eröffnung der ersten Tagung des Parlaments nach jeder Wahl beginnt und endet.

Artikel 7

Prüfung der Mandate und Gültigkeit des Mandats

Gemäß den Vorschriften des Akts vom 20. September 1976 prüft das Europäische Parlament unverzüglich die Mandate und entscheidet über die Gültigkeit des Mandats aller seiner gewählten Abgeordneten entsprechend den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung.

Solange das Europäische Parlament das Mandat eines Mitglieds nicht geprüft oder über eine Anfechtung noch nicht befunden hat, nimmt das Mitglied an den Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Organe mit vollen Rechten teil.

Artikel 8

Freiwerden eines Sitzes

Das Mandat eines/r Abgeordneten erlischt mit dem Rücktritt, dem Tod oder Aberkennung.

Jedes zurücktretende Mitglied teilt dem Präsidenten des Europäischen Parlaments schriftlich gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung seinen Rücktritt mit.

Als Stichtag für das Erlöschen des Mandats und das Freiwerden eines Sitzes gelten der Tag, an dem das Freiwerden des Sitzes vom Parlament gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung festgestellt wurde.

Im Fall des Todes gilt als Stichtag für das Freiwerden des Sitzes der Tag, an dem der Präsident das Parlament hiervon in Kenntnis setzt.

In den Fällen, in denen die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates ausdrücklich den Verlust des Mandats eines Abgeordneten im Europäischen Parlament regelt, erlischt das Mandat des Abgeordneten erst dann, wenn das zuständige nationale Gericht eine endgültige Entscheidung getroffen hat. Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten darüber das Europäische Parlament. Der Sitz wird ab dem Zeitpunkt frei, zu dem das Europäische Parlament Kenntnis von dem Verlust des Mandats erhält.

Artikel 9

Nachfolge

Jeder freiwerdende Sitz ist so rasch wie möglich neu zu besetzen.

Wird ein Sitz durch Tod oder Rücktritt eines Mitglieds frei, unterrichtet der Präsident des Europäischen Parlaments unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats teilen dem Präsidenten des Europäischen Parlaments den Namen der Person mit, die aufgrund der letzten Wahlen das Recht hat, den frei gewordenen Sitz einzunehmen.

Artikel 10

Abgeordnetenentschädigung, Übergangsgeld und Pension

1. Der/die Abgeordnete hat für die Wahrnehmung des Mandats Anspruch auf eine Abgeordnetenentschädigung und nach dessen Ende Anspruch auf ein Übergangsgeld und eine Pension.

2. Vereinbarungen über die Verwendung der Abgeordnetenentschädigung, des Übergangsgeldes oder der Pension zu anderen als privaten Zwecken sind nichtig.

3. Die Anwendung dieses Artikels erfolgt nach den Bestimmungen des Anhangs.

Artikel 11

Kostenerstattung

1. Der/die Abgeordnete hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm/ihr durch die Wahrnehmung des Mandats tatsächlich entstehen.

2. Bei den allgemeinen monatlichen Kosten, beim Tagegeld und bei Reisen im eigenen Kraftfahrzeug kann eine Pauschale festgelegt werden.

3. Die Erstattung unterliegt keiner Steuer.

4. Artikel 10 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

5. Das Europäische Parlament erläßt durch das nach der Geschäftsordnung zuständige Organ die Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 12

Die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten, die eine Pension erhalten, haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die durch Krankheit, Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes entstehen.

Die Abgeordneten haben Anspruch auf Versicherungsschutz zur Deckung der Risiken, die mit der Ausübung des Mandats verbunden sind.

Artikel 13

Der/die Abgeordnete hat Anspruch auf Unterstützung durch persönliche Mitarbeiter.

Artikel 14

Die Abgeordneten werden von den Beamten des Europäischen Parlaments unterstützt.

Artikel 15

Der/die Abgeordnete hat Anspruch auf Nutzung aller im Europäischen Parlament vorhandenen technischen Mittel und insbesondere der Büroräume, Kommunikationseinrichtungen und Dienstfahrzeuge gemäß den dazu festgelegten Regelungen.

Artikel 16

Die Beratungen und Beschlüsse der zuständigen Organe über die Durchführung dieses Statuts erfolgen in öffentlicher Sitzung.

Artikel 17

1. Dieser Beschluß ergänzt die Bestimmungen der Artikel 189, 190, 196, 197, 198 und 199 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Artikel 20, 21, 22, 23 und 25 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Artikel 107, 108, 109, 110, 111 und 112 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, der Artikel 1 bis 6 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes und der Artikel 8 bis 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

2. Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen, dieser Beschluß und die auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen sind die abschließende Regelung des Statuts der Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Vorbehaltlich der im Anhang Artikel 2 vorgesehenen Übergangsregelung werden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die diesem Beschluß widersprechen, unanwendbar.

3. Die Abgeordneten werden in den Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt wurden, im Hinblick auf die Tätigkeiten, die sie dort in Wahrnehmung ihres Mandats entfalten, den nationalen Abgeordneten gleichgestellt.

Artikel 18

Übergangsbestimmungen

Das Europäische Parlament erläßt während der auf die Annahme des Statuts der Abgeordneten des Europäischen Parlaments folgende Wahlperiode eine besondere Übergangsregelung betreffend Grundbezüge des Abgeordneten, System der sozialen Sicherheit, Versorgungsbezüge und Steuern.

Artikel 19

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

2. Dieser Beschluß und die entsprechenden Änderungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie treten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Dieser Beschluß findet erstmals Anwendung mit Beginn der Wahlperiode, die auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens folgt. Änderungen dieses Beschlusses sind frühestens zu Beginn der Wahlperiode anwendbar, die auf die Beschlußfassung folgt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333